

VORLAGE

Nr. 1/ 49 /2024

für die 49. ordentliche, öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt
Hohenstein-Ernstthal am 14.03.2024:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Neufassung Tierheimvertrag |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister, Herr Kluge |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 3 Abs. 1 SächsPolG, § 2 Abs. TierSchG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | - |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Auszahlungen in Höhe von 10.624,50 EUR |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister, Herr Kluge |
| 7. Abgestimmt mit: | |
| 8. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal stimmt dem Vertrag zur Unterbringung von Fund- und Verwahrtieren (Anlage 1) zu und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung des Vertrages.



Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Mit dem Tierschutzverein Hohenstein-Ernstthal e.V. besteht eine vertragliche Regelung zur Unterbringung von Fund- und Verwahrtieren für das Stadtgebiet Hohenstein-Ernstthal.

Die Höhe der hierfür gezahlten Aufwandsentschädigung betrug bisher 0,60 € je Einwohner mit Stand 30.06. des Vorjahres. Durch die rückläufigen Einwohnerzahlen und die gleichzeitig gestiegenen Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Verwahrtiere ist es erforderlich, die jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der aktuellen Kostenentwicklungen anzupassen.

In Abstimmung mit weiteren umliegenden Kommunen (u. a. Limbach-Oberfrohna, Oberlungwitz, Glauchau etc.) wurde gemeinsam ein inhaltlich einheitlicher Vertrag ausgearbeitet. Hierbei ist vorgesehen, die pauschale Aufwandsentschädigung auf 0,75 € je Einwohner zu erhöhen, um eine solide Arbeitsgrundlage für die Arbeit des Tierheimes zu schaffen. Dieser überarbeitete Vertrag soll ab 2024 gelten

Anlage
Vertragsentwurf

Vertrag

zwischen

der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal,
Altmarkt 41,
09337 Hohenstein-Ernstthal,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Lars Kluge,
nachfolgend Stadt genannt

und

dem Tierschutzverein Hohenstein-Ernstthal e. V.,
vertreten durch die Vorsitzende des Vereins, Frau Susanne Hempel,
nachfolgend Verein genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Unterbringung, Betreuung und tierärztliche Versorgung von herrenlosen Tieren, Fund- und Verwahrtieren, die im Tierheim des Vereins aufgenommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Herrenlose Tiere sind solche Tiere, an denen kein Eigentum besteht. Darunter fallen freilebende und verwilderte Haustiere, solange sie sich in Freiheit befinden.
2. Fundtiere sind Tiere, die auf der Gemarkung der Stadt als verloren oder entlaufen aufgefunden werden und deren Besitzer bislang unbekannt ist.
3. Verwahrtiere sind Tiere, die durch polizeirechtliche Beschlagnahme oder andere hoheitliche Maßnahmen von Amts wegen dem Störer im Sinne des Polizeirechts entzogen werden.

§ 3 Pflichten des Tierschutzvereins

1. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Stadt zu einer angemessenen artgerechten Verwahrung und Pflege der Tiere. Hierzu gehören die notwendige tierärztliche Versorgung, einschließlich aller erforderlichen Impfungen sowie sich als notwendig erweisende Kastrationen.
2. Die Zuführung von Tieren nach § 2 übernimmt die Stadt. Während der Geschäftszeiten kann in Absprache mit den Polizeibehörden oder Ordnungsämtern die Zuführung auch durch den Verein übernommen werden. Für Tiere nach § 1 dieses Vertrages, die außerhalb der Geschäftszeiten aufgegriffen werden, ist vom Verein ein von außen begehrter Fundzwinger am Tierheim zur Verfügung gestellt, auf den die Polizeibehörde und das Ordnungsamt jederzeit Zugriff haben.
3. Über die Tötung eines Tieres entscheidet der Tierarzt.
Nach geltendem Tierschutzgesetz wird eine Euthanasie nur bei unheilbar kranken Tieren in Betracht gezogen.
4. Die Verweildauer der Tiere und der freigegebenen Verwahrtiere ist im Tierheim des Vereins so kurz wie möglich zu halten.
5. Fundtiere sind unverzüglich vorrangig dem Eigentümer zurückzugeben, andernfalls baldmöglichst einem anderen Interessenten zu vermitteln.
6. Der Verein erhebt vom Eigentümer eines Fundtieres einen Ersatz bis zur Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen; bei Abgabe von Tieren an Dritte wird eine Abgabegebühr verlangt. Diese Einnahmen verbleiben beim Verein zur Deckung seiner Ausgaben und werden nicht mit der Kostenübernahme der Stadt verrechnet.

7. Der Verein veranlasst unverzüglich eine schriftliche Willenserklärung des Finders über den späteren Erwerb oder Verzicht des Eigentums an dem Fundtier. Verzichtet der Finder auf den späteren Erwerb des Eigentums an dem Fundtier, so ist das Tier nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrost an einen anderen Interessenten zu vermitteln. Aus Tierwohlgesichtspunkten können Fundtiere schon vor Fristablauf an Pflegestellen abgegeben werden. Diese sind darauf hinzuweisen, dass das Eigentum frühestens nach sechs Monaten übergeht.
8. Verwahrtiere sind nach Freigabe durch die Stadt an den von ihr benannten Empfänger herauszugeben, anderenfalls unverzüglich an andere Interessenten zu vermitteln.
9. Der Verein verpflichtet den Empfänger, dass ihm vermittelte Fundtier ohne Kosten und Ansprüche an den Eigentümer herauszugeben, wenn dieser einen begründeten Anspruch auf Herausgabe des Eigentums erhebt.

§ 4 Nachweise

Der Tierschutzverein führt ein Tagebuch. Die Tagebuchaufzeichnungen geben Rechenschaft über den Vollzug der dem Tierschutzverein obliegenden Pflichten. Sie enthalten mindestens Angaben über:

- Das Datum der Aufnahme des Tieres
- Namen und Anschrift des Einlieferers bzw. Finders
- Aufnahmegrund (Fund, polizeiliche Maßnahme)
- Die Erklärung über das Interesse oder den Verzicht des Finders am Fundtier
- Den Fundort
- Die Beschreibung des Tieres (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, besondere Kennzeichen)
- Anfertigung eines Lichtbildes des aufgenommenen Tieres
- Besondere Vorkommnisse während der Verwahrung (Unfälle, Erkrankungen, tierärztliche Behandlung usw.)
- Das Datum der Abgabe
- Den Ausgangsgrund (Rückgabe, Weitergabe, Tod, Entweichen usw.)
- Die Rückgabe an den Eigentümer (Name, Adresse und Höhe des erhaltenen Geldbetrages)
- Die Zahl der Verweiltage im Tierheim

Das Tagebuch kann auch in Loseblattform geführt werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur vollständigen Erfassung der Nachweise getroffen werden (z. B. fortlaufende Nummerierung der Blätter).

Das Tagebuch kann durch die Stadt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 5 Kostenübernahme

1. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Tieren gem. § 1 des Vertrages. Diese werden in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung 0,75 EUR pro Einwohner. Es gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.
3. Die jährliche Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt auf das Konto des Vereins zum 30.06. des Jahres überwiesen. Der Antrag auf Auszahlung ist durch den Verein bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen und die aktuelle Bankverbindung ist im Antrag anzugeben.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2025.

Das Vertragsverhältnis wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich ihren Willen zur Vertragskündigung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bekunden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Verein über.

Die Stadt hat das Recht der Bestandskontrolle durch Beauftragte.

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Hohenstein-Ernstthal, den

Langenberg, den

Lars Kluge
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Susanne Hempel
Vorsitzende
Tierschutzverein Hohenstein-Ernstthal e.V.